

Konzept zum Umgang mit AltWKA bei der Beurteilung der Schallimmission durch das Interimsverfahren (Überwachungskonzept AltWKA)

I. Anwendungsbereich

Das Überwachungskonzept erfasst alle WKA, die vor dem 31.01.2018 genehmigt wurden und deren Genehmigung sich weder im Widerspruchs- noch im Klageverfahren befindet. Genehmigungen von WKA die sich im Widerspruchs- oder Klageverfahren befinden, werden auch unabhängig von diesem Konzept nach den LAI Hinweisen neu bewertet werden.

II. Einleitung / Vorbemerkung

Das Interimsverfahren soll als Prognoseverfahren im Genehmigungsverfahren zukünftige Belastungen durch geplante/beantragte WKA verlässlich zur sicheren Seite hin (oberer Vertrauensbereich) beurteilen. Die LAI-Hinweise beinhalten darüber hinaus detailliertere Angaben zum Umgang mit dieser neueren Berechnungsmethode im Rahmen von Genehmigungsverfahren und Abnahmemessungen.

Der Einführungserlass zur Anwendung der LAI Hinweise vom 31.01.2018 erweitert den Anwendungsbereich auch um AltWKA, wenn deren Schallimmissionen im Rahmen der Überwachung zu beurteilen sind. Im Vergleich zum alternativen Verfahren wird die Anwendung der LAI Hinweise und der neuen Berechnungsmethodik tendenziell eher höhere Schallimmissionen ergeben. D. b., dass an den Wohnhäusern, wo unter der Verwendung des alten Verfahrens eine Immissionsrichtwertausschöpfung festzustellen war, nun die Richtwerteinhaltung und damit der Schutz vor erheblichen Belästigungen im Rahmen des genehmigten Betriebs der AltWKA nicht immer gewährleistet ist.

Dass die Auslegung von Windkraftprojekten sich an der Ausschöpfung des jeweiligen Immissionsrichtwertes (IRW) orientierte, ist bundesweite Praxis und entspricht nach wie vor der geltenden Rechtslage.

Also muss davon ausgegangen werden, dass auf Basis des zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen alternativen Verfahrens Genehmigungen erteilt wurden, die bei einer Neuberechnung unter Anwendung des Interimsverfahrens ggf. nicht mehr den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gerecht werden. Von daher ist angezeigt, dass die Vollzugsbehörde systematisch und unabhängig von einzelnen Beschwerden ein Konzept erstellt, nach welchen Kriterien eine prioritäre Abarbeitung zu erfolgen hat.

III. Behandlung von AltWKA

Konzeptionelles Vorgehen

A Reihenfolge

Eine systematische Überprüfung aller AltWKA ist vorgesehen. Aufgrund der großen Anzahl (ca. 3000 WKA in SH) wird die überschlägige rechnerische Überprüfung durch das LLUR aller WKA in SH nicht kurzfristig abgeschlossen werden können.

Ausgehend von der Annahme, dass die Anwendung der LAI-Hinweise in Gebieten mit intensiver Windkraftnutzung die größten Veränderungen der Beurteilungspegel ergeben wird, werden zuerst die Gebiete mit der größten Anzahl von WKA neu berechnet werden, soweit nicht im Einzelfall begründet davon abgewichen wird. Die Reihung soll für jeden Kreis einzeln erfolgen. In den jeweiligen Kreisen werden dann die Berechnungen zeitgleich erfolgen. Bei der Festlegung der Reihenfolgen ist nicht nur die Anzahl der WKA pro Fläche oder Gemeinde entscheidend, sondern ggf. auch die Summe der WKA von zwei oder drei benachbarten Windflächen, sofern sich deren Einwirkungsbereiche überschneiden.

B Ermittlung

Unter der Berücksichtigung der einleitenden Worte wird für jede WKA, innerhalb oder außerhalb einer Windeignungsfläche, die verursachte Schallimmission nach den LAI-Hinweisen am maßgeblichen Immissionsort oder den maßgeblichen Immissionsorten berechnet.

Emissionsmessungen einer nach §29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der spektralen Schalleistungspegel.

Sofern Immissionsmessungen einer nach §29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorgelegt werden, die für einen maßgeblichen Immissionsort die tatsächliche Immissionsbelastung nachvollziehbar belegen, können diese Ergebnisse bei der abschließenden Bewertung der Einzelsituation mit berücksichtigt werden.

C Bewertung

Es sind für den Immissionsort alle WKA, die einen relevanten Beitrag leisten, bei der Ermittlung des Beurteilungspegels im Vergleich zum Immissionsrichtwert (IRW) zu berücksichtigen. Ein relevanter Beitrag wird durch eine WKA am untersuchten Immissionsort verursacht, wenn der Teilimmissionspegel mindestens einen Anteil von IRW-12 dB(A) aufweist.

Schallreduzierende Maßnahmen können nach § 17 BImSchG nicht angeordnet werden, wenn die Überprüfung bzw. Ermittlung der Schallimmission am Immissionsort nach Abzug des Messabschlags von 3 dB(A) gemäß Ziffer 6.9 der TA Lärm einen Beurteilungspegel (L_r) \leq IRW ergibt.

Bei einem Beurteilungspegel (L_r): $IRW < L_r \leq IRW + 1$ dB sollte eine detailliertere Berechnung unter der Berücksichtigung der anlagenspezifischen spektralen Schalleistungspegel erfolgen. Das Referenzspektrum der LAI Hinweise sollte dann nur noch im Ausnahmefall Anwendung finden.

Bei einem Beurteilungspegel (L_r): $L_r > IRW + 1$ dB muss geprüft werden, ob und welche schallreduzierende Maßnahmen angeordnet werden müssen.

Sobald eine abschließende Bewertung für einen Immissionsort möglich ist, ist zeitnah über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

IV. Weiteres Vorgehen

Die überschlägige Ermittlung und Bewertung der Einwirkungen durch AltWKA soll zunächst von den Regionaldezernaten mit dem vorhandenen Personal selbst durchgeführt werden.

In einem ersten Schritt sollen bis Dezember 2018 konkrete Berechnungen für die größten Windparks durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass die gemachten Erfahrungen dann auch eine Abschätzung darüber ermöglichen, ob das Personal und die technischen Möglichkeiten der jeweiligen Regionaldezernate des LLUR ausreichen. Darüber hinaus ist eine Abschätzung über den Zeitraum möglich, den das LLUR für die komplette Abarbeitung benötigen wird. Möglicherweise führt der Erkenntnisgewinn auch zu anderen Kriterien und einer anderen Prioritätenliste.

Anhang A: Beschreibung der Schallberechnung

Anhang B: Liste mit den Gemeinden und der WKA sortiert nach Kreisen